

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn I...,

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Claus Förster,
Allee der Kosmonauten 28a, 12681 Berlin -

gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin vom 24. Juli 2017 - 513 Qs 31/17 -

und Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe
und Beiordnung von Rechtsanwalt Claus Förster, Berlin

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Richter Huber

und die Richterinnen Kessal-Wulf,

König

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung

vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 17. April 2018 einstimmig beschlossen:

**Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung
von Rechtsanwalt Förster wird abgelehnt, weil die beabsichtigte
Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.**

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

G r ü n d e :

Die Voraussetzungen für die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung nach § 93a Abs. 2 BVerfGG sind nicht gegeben. 1

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die Entscheidung des Landgerichts Berlin vom 24. Juli 2017 - 513 Qs 31/17 - isolierter verfassungsrechtlicher Anfechtung nicht zugänglich ist und das Beschwerdevorbringen zudem keinen der geltend gemachten Verfassungsverstöße in einer den Anforderungen der § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG entsprechenden Weise substantiiert darlegt. 2

Die Frage, ob sich das Rechtsschutzbedürfnis des Beschwerdeführers infolge der Erweiterung der Beiordnung seines Verteidigers auf beide zwischenzeitlich zu ge- 3

meinsamer Verhandlung und Entscheidung verbundene Strafverfahren erledigt hat, kann daher dahinstehen.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

4

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

5

Huber

Kessal-Wulf

König

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom
17. April 2018 - 2 BvR 2039/17**

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom
17. April 2018 - 2 BvR 2039/17 - Rn. (1 - 5), [http://www.bverfg.de/e/
rk20180417_2bvr203917.html](http://www.bverfg.de/e/rk20180417_2bvr203917.html)

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2018:rk20180417.2bvr203917